

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 15.04.2026
Gericht: Amtsgericht Kiel
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.

Amtsgericht Kiel
25 IN 3/25

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V., [REDACTED], vertreten durch die
Vorstände [REDACTED] und [REDACTED]
Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: VR 4101 KI
- Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED], Maracke & Partner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer,
[REDACTED], Gz.: 019708/24/UHE

|
hat das Amtsgericht Kiel am 15.04.2026 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Laue beschlossen:

|
Der durch den Insolvenzverwalter am 12.03.2026 vorgelegte Insolvenzplan, der von den Beteiligten
angenommen wurde, wird nach Anhörung der Schuldnerin gemäß § 248 InsO gerichtlich bestätigt.

|
Gründe:

|
Der Plan wurde von den Gläubigern angenommen, da in jeder abstimmenden und vertretenen Gruppe die
erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden und der Schuldner nicht widersprochen hat. Der Schuldner, der
Verwalter und die Gläubiger wurden gehört.

Nach der Annahme des Insolvenzplanes durch die Gläubigerversammlung bedarf der Plan der Bestätigung
durch das Insolvenzgericht, § 248 Abs. 1 InsO. Der Insolvenzplan entspricht den Vorschriften über den Inhalt
des Plans, § 219 ff. InsO. Gründe, die einer Bestätigung entgegenstehen, sind nicht gegeben. Einwendungen
wurden im Erörterungs- und Abstimmungstermin nicht erhoben. Ein Antrag gemäß § 251 InsO liegt nicht vor.
Ausweislich der Insolvenzakte und dem Protokoll vom 15.04.2026 sind die Vorschriften über den Inhalt des
Plans und die Herbeiführung der Entscheidung der Gläubiger in allen wesentlichen Punkten beachtet worden.
Ein Anhaltspunkt dafür, dass die Annahme des Plans aufgrund unlauterer Begünstigungen einzelner Gläubiger
herbeigeführt wurde, liegt ebenfalls nicht vor.

|
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.
Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.